

I. Zuschuss für überörtliche Laufveranstaltungen der Sportvereine des Kreises Göppingen

Die Veranstaltungen müssen mindestens vier Wochen vor Durchführung an den Sportkreis gemeldet werden. Sonst kann keine Bezuschussung erfolgen!

Der Sportkreis Göppingen fördert die Jugendarbeit der Sportvereine und zahlt auf Antrag für überörtliche Laufveranstaltungen (keine Vereinsmeisterschaften) der Sportvereine des Kreises Göppingen einen Zuschuss von

1 Euro pro junglichem Teilnehmer laut Ergebnisliste

Diese Regelung gilt ab 1.7.02 und hat Bestand bis die Geldmittel, die vom Förderverein Marathon e.V. an den Sportkreis übergegangen sind, aufgebraucht sind.

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses:

Vor der Veranstaltung: Formloser Antrag mit Einladung an den Sportkreis und **nach** der Veranstaltung, Ergebnisliste aus der die Zahl der Jugendlichen, die teilgenommen haben, hervorgeht.

II. Zuschuss für Meisterschaften und Veranstaltungen

Der Sportkreis Göppingen e.V. gibt seinen Sportvereinen einen Anreiz, überregionale Veranstaltungen und Meisterschaften im Kreis Göppingen durchzuführen.

- Ranglistenturniere, Ausscheidungen / Qualifikationen werden auf Antrag mit bis zu 1000.-€ bezuschusst.
- Württembergische Meisterschaften € 500.-
- Baden-Württ. Meisterschaften € 750.-
- Süddeutsche Meisterschaften € 1000.-
- Deutsche Meisterschaften € 1500.-
- Sonstige vereinsübergreifende Veranstaltungen werden nach Bedeutung, sportlichem und sozialem Wert bezuschusst. Der Sportkreisausschuss entscheidet über die Höhe.

Voraussetzung: Formloser Antrag **vor** der Veranstaltung (möglichst bis Oktober des Vorjahres) und Ausschreibung mit Einladung an den Sportkreis Göppingen sowie Aufnahme des Sportkreis-Logos in die Veranstaltungsbroschüre.

III. Zuschuss für Pokale

Für Pokale bei überregionalen Veranstaltungen (außer den unter 1. und 2. aufgeführten) kann ein Zuschuss von bis zu € 100.- gewährt werden.

Voraussetzung: Formloser Antrag **vor** der Veranstaltung mit Einladung an den Sportkreis Göppingen e.V.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuschüsse. Gültig ab 01.04.03